

Die Ziffer 8010 GOZ

Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers

Die Leistung nach der 8010 GOZ kann sowohl bei der Analyse von Funktionsstörungen als auch im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von kieferorthopädischen, chirurgischen, restaurativen und/oder rekonstruktiven sowie Einschleiftherapien und anderen funktionstherapeutischen Behandlungen erforderlich sein.

8010 GOZ - Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat

Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 8010

Die Leistung nach der Nummer 8010 ist je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig.

Neben der Leistung nach der Nummer 8010 sind die Material- und Laborkosten für die Bissnahme und die Lieferung und Anbringung des Stützstiftbestecks gesondert berechnungsfähig.

Das Einpassen der Registrierbehelfe, das Auftragen verschiedener Materialien einschließlich Korrekturen sowie das Registrieren selbst sind Leistungsbestandteil. Die Registrierung kann mit unterschiedlichen Methoden durchgeführt werden. Zahntechnische Leistungen (z. B. für die Herstellung eines Registratträgers) können gemäß § 9 GOZ gesondert berechnet werden.

Die Ziffer 8010 ist „höchstens zweimal je Sitzung berechnungsfähig“. Damit hat der Verordnungsgeber in der novellierten GOZ 2012 den langjährigen Streit über die Berechnungshäufigkeit der 8010 beendet. Je Sitzung sind maximal zwei Registrare möglich, ein Zentriregistrat und ein Kontrollregistrat. Ein notwendiges drittes Registrat, falls Registrat und Kontrollregistrat nicht übereinstimmen, kann somit nicht berechnet werden. Dieser Aufwand kann nur durch die Erhöhung des Steigerungssatzes abgegolten werden. In nachfolgenden Sitzungen können ggf. erneute Registrierungen notwendig werden, die wiederum maximal zweimal je Sitzung die Nr. 8010 auslösen. Eine einfache Bissnahme, z. B. Quetschbiss, rechtfertigt dagegen nicht die Berechnung der Gebührenposition 8010, sondern ist Leistungsbestandteil der Kronen-, Brücken- und Prothesenpositionen.

Die Stützstiftregistrierung wurde in die neugefasste 8010 GOZ mit einbezogen. Neben der Leistung 8010 sind die Materialkosten für die Bissnahme und die Lieferung sowie Anbringung des Stützstiftbestecks gesondert berechnungsfähig.

Der Zahnarzt kann die 8010 auch dann berechnen, wenn keine klinische Funktionsanalyse nach der Nr. 8000 erfolgte. Die Erbringung der Nr. 8000 GOZ ist keine zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung der Ziffern 8010ff.

Die dreidimensionale Vermessung der Kiefer- oder Kondylenposition ist nicht Bestandteil der Leistung 8010 und kann nach Auffassung der BZÄK gemäß § 6 Abs. 1 analog berechnet werden. Diesbezügliche zahntechnische Leistungen, z. B. Einstellung des Artikulators, sind nach § 9 Abs. 1 GOZ berechenbar.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener, Birgit Laborn
GOZ-Referat

Immer wieder nachgefragt

Wie wird die zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung in der GOZ abgerechnet?

Antwort: Eine zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung ist in der GOZ nicht gesondert beschrieben. Unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsbestimmungen können beispielsweise folgende Gebührensätze aus der GOZ und GOÄ zur Anwendung kommen: 0010 (eingehende Untersuchung), Ä 1 (Beratung), Ä 4 (Unterweisung Bezugsperson), Ä 6 (vollständige Untersuchung), GOÄ-Zuschlag K 1 (Zuschlag zu Untersuchungen bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr).

Hinweis zum Zuschlag K 1: Neben der ärztlichen Untersuchungsposition Ä 6 ist der Kinderzuschlag K 1 zusätzlich berechnungsfähig, neben der zahnärztlichen Untersuchungsleistung 0010 ist der GOÄ-Zuschlag K 1 nicht zulässig.



**Ein frohes
Weihnachtsfest
und ein
glückliches neues Jahr.**

*Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern
für die angenehme Zusammenarbeit
und für das Vertrauen, das Sie in uns gesetzt haben.*

KERA-DENT

Gesellschaft für Dentaltechnik mbH

Am Mühlenbach 1 • 18233 Neubukow

Tel. 03 82 94/1 37 03 • Fax 03 82 94/1 37 04